

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fritz Schlecht GmbH und der SHL Objekteinrichtungen GmbH

Blöcherhalde 20, 72213 Altensteig-Garrweiler

(Stand 01.02.2026)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge zwischen der **Fritz Schlecht GmbH oder der SHL Objekteinrichtungen GmbH** mit Unternehmen gemäß § 14 BGB (sog. B2B Lieferanten, nachfolgend „Lieferant“), in welchen wir Käufer von beweglichen Sachen (nachfolgend „Ware“) sind.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

Der Kaufvertrag mit dem Lieferanten kommt zustande, wenn uns der Lieferant auf unsere Bestellung hin eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung übersendet; es gelten die gesetzlichen Regelungen über Angebot und Annahme. Ein Schweigen des Lieferanten auf unsere Bestellung, Anfrage oder sonstige Korrespondenz hat keinen rechtlichen Erklärungswert und stellt keine stillschweigende Annahmeerklärung dar – die rechtlichen Grundsätze zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

3. Erfüllungsort, Lieferort, Preise, Verpackung, Teilleistungen

3.1 Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens in 72213 Altensteig. Ist vertraglich im Einzelfall ein vom Erfüllungsort abweichender Lieferort vereinbart, tritt mit der Abnahme der Lieferung am Lieferort gleichfalls Erfüllung ein. Dies gilt auch für eine Nacherfüllung durch den Lieferanten.

3.2 Vertraglich vereinbarte Preise sind bindend. Die Preise schließen die Lieferung an den Erfüllungsort oder den im Einzelfall vertraglich vereinbarten abweichenden Lieferort einschließlich der Verpackung und deren Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein. Preise sind stets netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer auszuweisen.

3.3 Teilleistungen sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.

4. Lieferzeiten und Lieferfristen

4.1 Im Vertrag vereinbarte Lieferzeiten oder Lieferfristen sind bindend. Dies gilt auch für den Fall, dass Lieferzeiten oder Lieferfristen kalendarisch bestimmbar sind.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder von ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit oder Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.

4.3 Lieferungen zum Erfüllungsort oder den im Einzelfall vertraglich vereinbarten abweichenden Lieferort sind nur während der üblichen Geschäftszeiten möglich. Ausnahmen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

5. Zahlung, Fälligkeit, Skonto

5.1 Die Zahlung erfolgt stets bargeldlos.

5.2 Der Kaufpreis ist nach dem Ablauf von 30 Kalendertagen gerechnet ab der Erfüllung der Leistungspflicht des Lieferanten und Zugang einer prüfbaren Rechnung zur Zahlung fällig.

5.3 Erfolgt die Zahlung bis spätestens 16 Kalendertage vor Eintritt der Fälligkeit gemäß Ziffer 5.2, so sind wir dazu berechtigt, vom Nettorechnungsbetrag 3 % Skonto abzuziehen.

6. Abnahme, Gefahrübergang und Versandpapiere

6.1 Alle Lieferungen bedürfen der Abnahme durch Gegenzeichnung des Lieferscheins.

6.2 Die Gefahr geht mit der Abnahme über.

6.3 Alle Versandpapiere sind mit den von uns vorgegebenen Angaben, so insbesondere mit Bestell-Nummer, Kommissions-Nummer, Planziffer sowie Stückzahl und Gewicht pro Position zu versehen. Wir sind dazu berechtigt eine Lieferung zurückzuweisen, wenn die vorgegebenen Angaben oder die Versandpapiere ganz oder teilweise fehlen.

7. Eigentumsvorbehalt, Rechte Dritter

Die Lieferung erfolgt frei eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten oder Dritter und frei sonstiger Rechte des Lieferanten oder Dritter.

8. Mängelrechte

8.1 Wir prüfen die Lieferung im Rahmen der Abnahme gemäß Ziffer 6 nur hinsichtlich äußerlich offen sichtbarer Mängel. Im Übrigen sind wir von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377, 381 HGB befreit.

8.2 Wir sind bei Vorliegen eines Mangels dazu berechtigt, vom Lieferanten wahlweise Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen.

8.3 Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Mängelrechte.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung von Forderungen

Der Lieferant kann gegen unsere Ansprüche nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht dann der Lieferant nur dann geltend machen, wenn sich dieses aus demselben Vertragsverhältnis ergibt. Ansprüche des Lieferanten gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.

10. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Höhere Gewalt

Sofern und soweit eine Pflichtverletzung aus dem Vertrag auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlag, Virus-Pandemie) zurückzuführen ist, sind Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die Rechte der Vertragsparteien bestimmen sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Unmöglichkeit und die Störung der Geschäftsgrundlage.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Die Vertragssprache ist Deutsch.

12.3 Gerichtsstand ist, sofern eine Vereinbarung über den Gerichtsstand gesetzlich zulässig ist, 72213 Altensteig, Deutschland. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.